

Absender/in

Eingangsstempel

Antrag auf Wohngeld (Mietzuschuss)

Wohngeldnummer (bitte einsetzen falls bekannt)

- Erstantrag
- Erhöhungsantrag
- Wiederholungsantrag wegen Ablaufs des Bewilligungszeitraumes
- Angaben zur Überprüfung des Wohngeldanspruchs bei Änderung der Verhältnisse

Hinweis:

Antragberechtigt ist, wer den Mietvertrag unterschrieben hat. Haben mehrere Familienmitglieder den Mietvertrag abgeschlossen, so ist in aller Regel das Familienmitglied mit den höchsten Einnahmen antragberechtigt.

1. Antragstellerin/Antragsteller

Name		Ggf. Geburtsname		Vorname	
Straße		Hausnummer	PLZ	Ort	
Ggf. Stockwerk/Wohnungsnummer		Ggf. Telefon		Fax (Angabe freiwillig)	E-Mail (Angabe freiwillig)

2. Sind Sie oder ein Familienmitglied von Ihrem Familienhaushalt vorübergehend abwesend? (Das trifft z.B. häufig bei Handelsvertreterinnen/Handelsvertretern sowie auf Montage oder in Ausbildung befindlichen Personen zu) nein ja

3. Falls Sie Wohngeld für einen anderen als den Wohnraum in Nr. 1 beantragen:

Straße		Hausnummer	PLZ	Ort	
Ggf. Stockwerk/Wohnungsnummer		Ggf. Telefon			

4. Ich bin

- Hauptmieter/in
- Untermieter/in
- sonstige/r Nutzungsberechtigte/r
- Heimbewohner/in im Einbettzimmer Mehrbettzimmer
- Ich bewohne Wohnraum im eigenen Mehrfamilienhaus

5. Wer hat Ihnen den Wohnraum vermietet oder untervermietet?

Name der juristischen Person		Name - Ansprechpartner/n bei jur. Personen		Vorname	
Straße		Hausnummer	PLZ	Ort	

6. Wann sind Sie oder die zu Ihrem Haushalt rechnenden Familienmitglieder in den Wohnraum, für den Wohngeld beantragt wird, eingezogen? Ggf. wann wird eingezogen werden?

Datum (TT.MM.JJJJ)

7. Wann ist der Wohnraum erstmalig bezugsfertig geworden? Falls Sie diese oder weitere Fragen zum Wohnraum nicht beantworten können, fragen Sie bitte Ihre/n Vermieter/in

Jahr

8. Ist der Wohnraum nachträglich unter wesentlichem Bauaufwand ausgebaut, umgebaut oder erweitert worden?

(Dazu muss ein Kostenaufwand von mindestens einem Drittel der Kosten des Neubaus einer vergleichbaren Wohnung vorgelegen haben)

nein ja, wann Mit welchen Kosten?

9. Ist der Wohnraum mit öffentlichen Mitteln gefördert worden? nein ja

10. Mein Wohnraum hat eine Gesamtfläche von

(Falls Sie Untermieter/in sind, geben Sie bitte die Quadratmeterzahl der Räume an, die Sie gemietet haben)

Fläche	qm
--------	----

Von der Gesamtfläche sind

Fläche	qm	einem anderen unentgeltlich oder entgeltlich (z.B. untervermietet) überlassen worden werden ausschließlich gewerblich oder beruflich genutzt.
Fläche	qm	

Falls Sie untervermietet haben, füllen Sie bitte das hierfür vorgesehene Formblatt aus.

11. Der Wohnraum ist ausgestattet mit

Sammelheizung (Zentral-, Block- oder Etagenheizung) ja nein
Bad- oder Duschaum ja nein

12. Die Miete/Das Nutzungsentgelt für den Wohnraum beträgt einschließlich der Nebenkosten (z.B. Umlagen, Zuschläge)

Betrag	monatlich seit	Datum (TT.MM.JJJJ)
--------	----------------	--------------------

Die Kosten des Strom- oder Gasverbrauchs sind keine Nebenkosten. Beträge für die Überlassung einer Garage, eines Einstellplatzes oder eines Gartens gehören ebenfalls nicht zur Miete. Ebenso wenig gehören laufende Leistungen für persönliche Betreuung und Versorgung, die die Bewohner/in eines Wohnheimes zu entrichten hat, zur Miete.

Falls Sie Wohnraum im eigenen Mehrfamilienhaus mit mindestens drei Wohnungen bewohnen, geben Sie bitte als Miete den Betrag an, den Sie für vergleichbaren Wohnraum bezahlen müssten.

Betrag

Falls in der Miete Nebenkosten enthalten sind, geben Sie diese bitte nachstehend an. Falls Ihnen die jeweiligen Beträge nicht bekannt sind, brauchen Sie die Nebenkosten nur anzukreuzen. Es werden dann dafür vorgesehene Pauschbeträge abgesetzt.

	Betrag
<input type="checkbox"/> Kosten der Zentralheizung/eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme	
<input type="checkbox"/> Kosten für Warmwasser/die eigenständig gewerbliche Lieferung von Warmwasser	
<input type="checkbox"/> Untermietzuschläge	
<input type="checkbox"/> Zuschläge für gewerbliche oder berufliche Benutzung	
<input type="checkbox"/> Zuschläge für Vollmöblierung	
<input type="checkbox"/> Zuschläge für Teilmöblierung	
<input type="checkbox"/> Zuschläge für Kühlschrankbenutzung	
<input type="checkbox"/> Zuschläge für Waschmaschinenbenutzung	
<input type="checkbox"/>	

13. Falls Sie neben der Miete Beträge für eigenständig gewerbliche Lieferung von Wärme/Warmwasser zu bezahlen haben

Wie hoch sind die Leistungen monatlich insgesamt?

Wie hoch ist darin der Grundpreis einschließlich Mehrwertsteuer monatlich?

Betrag

14. Erhalten Sie bereits Wohngeld für anderen Wohnraum oder eine vergleichbare öffentliche Leistung für diesen oder anderen Wohnraum oder haben Sie einen entsprechenden Antrag gestellt?

nein ja Von welcher Behörde erhalten bzw. erhielten Sie die Leistung, bis wann und in welcher Höhe, bzw. bei welcher Behörde haben Sie den Antrag gestellt?

Name der Behörde			Wohngeldnummer		Betrag
Straße		Hausnummer	PLZ	Ort	



15. Bekommen Sie private oder öffentliche Zuschüsse zur Bezahlung der Miete oder haben Sie einen entsprechenden Antrag gestellt? (z.B. von Verwandten, vom Arbeitgeber, Zusatzförderung nach § 88 e Abs. 5 II. WoBauG)

nein ja, von wem, seit wann und in welcher Höhe

Name/Firma/Behörde			Zahlungsbeginn (Datum)	Betrag
Straße	Hausnummer	PLZ	Ort	

16. Haben Sie oder eine mit Ihnen in der Wohnung lebende Person andere Leistungen, z.B. Rente, Sozialhilfe, Arbeitslosengeld, -hilfe, Krankengeld, Unterhaltsvorschuss oder Leistungen der Ausbildungsförderung (nach dem BAföG oder 3. Buch Sozialgesetzbuch) beantragt?

nein ja, bei wem und welche Leistung bzw. welche Ausbildungsförderungsleistung?

Name/Firma/Behörde			Bezeichnung der Leistung	Aktenzeichen
Straße	Hausnummer	PLZ	Ort	

17. Zu meinem Haushalt rechnen folgende Familienmitglieder und andere Personen, einschl. vorübergehend Abwesende:

Lfd. Nr.	Name, Vorname, ggf. Geburtsname	Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)	Familienstand (led., verh. getr. lebend, verw., gesch.)	Verwandtschaftsverh. zu Antragsteller/in	zur Zeit ausgeübter Beruf
1	Antragsteller/in				
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					

18. Wohnen in Ihrem Wohnraum Familienmitglieder oder andere Personen, die nicht zu Ihrem Haushalt rechnen?

nein ja, wer?

Name	Vorname
------	---------

19. Ist ein Familienmitglied, das zu Ihrem Haushalt gerechnet hat, innerhalb der letzten 24 Monate verstorben?

nein ja, wer und wann?

Name	Vorname	Sterbedatum (TT.MM.JJJJ)
------	---------	--------------------------

20. Haben Sie den Wohnraum nach dem Tod des Familienmitglieds gewechselt?

nein ja, wann?

21. Haben Sie nach dem Tod des Familienmitgliedes eine weitere Person in den Haushalt aufgenommen?

nein ja, wen und wann?

Name	Vorname	Datum (TT.MM.JJJJ)
------	---------	--------------------

22. Die zu meinem Haushalt rechnenden Familienmitglieder und anderen Personen haben folgende Einnahmen:

Sie tragen zu einer schnelleren Bearbeitung Ihres Antrages bei und helfen Rückfragen der Wohngeldstelle zu vermeiden, wenn Sie alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert angeben, die Ihnen jetzt bekannt und in den nächsten zwölf Monaten zu erwarten sind. Die Wohngeldstelle wird prüfen, ob und inwieweit diese Einnahmen bei der Berechnung Ihres Wohngeldanspruchs als Einkommen zu berücksichtigen sind.

Einkommen im Sinne des Wohngeldgesetzes ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 i.V. mit Abs. § 5a des Einkommensteuergesetzes (EStG) einer jeden zum Haushalt rechnenden Person.

Das ist der

- Gewinn bei den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit,
- Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten bei den
 - * Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit (u.a. Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen, Sachbezüge, Trinkgelder, Pensionen, Wartegelder, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder, Betriebsrenten),
 - * Einkünften aus Kapitalvermögen (u.a. Zinsen aus Sparguthaben, Dividenden, Ausschüttungen aus Wertpapieren, Erträge aus Investmentanteilen),
 - * Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sowie
 - * sonstigen Einkünften im Sinne des § 22 EStG (u.a. Leibrenten mit ihrem Ertragsanteil, Unterhaltsleistungen vom geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten, die dieser als Sonderausgaben geltend machen kann).

Ein Ausgleich mit negativen Einkünften aus einer anderen Einkunftsart oder mit negativen Einkünften des Ehegatten ist unzulässig. Zum Einkommen gehören aber auch bestimmte steuerfreie Einkünfte. Welche dies im Einzelnen sind, entnehmen Sie bitte den Erläuterungen zum Antrag auf Wohngeld (Mietzuschuss). Auch einmalige Einkommen sind anzugeben. Geben Sie auch einmaliges Einkommen an, das innerhalb von drei Jahren vor Antragstellung angefallen ist, jedoch für die Zukunft bestimmt war (z.B. Abfindungen).

Tragen Sie bitte die Einkommen einzeln und mit ihrem Bruttobetrag ein, und zwar grundsätzlich die Höhe des monatlichen Einkommens bei der Antragstellung. Lassen sich verlässliche Aussagen über die im Bewilligungszeitraum (in der Regel zwölf Monate) zu erwartenden Einkommen nicht machen (z.B. wegen erheblicher Schwankungen), so ist das Einkommen der letzten zwölf Monate vor der Antragstellung anzugeben. Abweichend davon sind bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, hinsichtlich der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbstständiger Arbeit und aus Vermietung und Verpachtung, die im letzten Einkommensteuerbescheid, Vorauszahlungsbescheid oder in der letzten Einkommensteuererklärung ausgewiesenen Einkünfte anzugeben und zu belegen.

hier die lfd. Nr. aus Feld 17 eintragen	Art der Einnahmen	wöchentl. monatlich	jährlich	Brutto-einnahmen	Werbungs-kosten/Betriebs-ausgaben
1		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

23. Werden sich Ihre oder die Einnahmen einer oder mehrerer der zum Haushalt rechnenden Personen in den nächsten zwölf Monaten verringern oder erhöhen?

nein ja, beim wem, Grund der Veränderung, ab wann und in welcher Höhe monatlich?

Name	Vorname	Datum (TT.MM.JJJJ)	Künftiger Betrag
Grund			

24. Zahl der zu Ihrem Haushalt rechnenden Kinder, für die Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz geleistet wird

 Kind/er

25. Werden von Ihnen oder von zu Ihrem Haushalt rechnenden Personen Unterhaltszahlungen geleistet, zu denen Sie/sie gesetzlich verpflichtet sind? (z.B. für nicht zum Haushalt rechnende Kinder)

nein ja, bitte für jede unterhaltsverpflichtete Person das hierfür vorgesehene besondere Formblatt ausfüllen.

26. Ich erhalte Unterhaltsleistungen von meinem geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten und habe seinem beim Finanzamt gestellten Antrag auf Abzug von Unterhaltsleistungen als Sonderausgaben dem Grunde nach zugestimmt.

nein ja

Eine andere in meinem Haushalt lebende Person erhält von ihrem geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten Unterhaltsleistungen und hat seinem beim Finanzamt gestellten Antrag auf Abzug von Unterhaltsleistungen als Sonderausgaben dem Grunde nach zugestimmt.

nein ja

27. Folgende zum Haushalt rechnende Person sind

	Antragsteller/in	Name	Name
		Vorname	Vorname
a) Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 100	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b) Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 80, die häuslich pflegebedürftig i.S.d. § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sind.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c) Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von unter 80, die häuslich pflegebedürftig i.S.d. § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sind.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
d) Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung oder ihnen Gleichgestellte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

28. Folgende zum Haushalt rechnende Personen entrichten

	Antragsteller/in	Name	Name
		Vorname	Vorname
a) Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken-Pflegeversicherung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b) Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c) Laufende Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, die der Zweckbestimmung der Pflichtbeiträge unter a) und/oder b) entsprechen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1. entsprechend a)	Betrag	Betrag	Betrag
2. entsprechend b)	Betrag	Betrag	Betrag
d) Steuern vom Einkommen (Einkommen-, Lohn-, Kirchensteuer)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

29. Ich füge folgende Unterlagen bei

a) Nachweise über die Einnahmen bei

- Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit Verdienstbescheinigungen
- Rentnerinnen und Rentnern Rentenbescheide/jeweils letzte Änderungsmitteilung
- Empfängerinnen und Empfängern von Unterhaltsleistungen Nachweis über Art, Höhe und Empfänger der Leistungen
- Arbeitslosen Nachweis über Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe
- Studentinnen, Studenten und Auszubildenden Nachweise über Stipendium, Ausbildungsförderung, Ausbildungsbeihilfe, elterliche Unterhaltszahlungen
- Empfängerinnen und Empfängern von Sozialhilfe/ Kriegsopferfürsorge Nachweis über Art und Höhe der Leistungen
- Unterhaltsleistungen vom geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten im Falle der Zustimmung zum Antrag auf Abzug der Unterhaltsleistungen als Sonderausgaben Anlage U zum Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag, zur Einkommensteuererklärung oder zum Antrag auf Anpassung der Einkommensteuer-Vorauszahlungen (Ausfertigung für Unterhaltsempfänger/in)
- Veranlagung zur Einkommensteuer den letzten Einkommensteuerbescheid, die letzte Einkommensteuererklärung, Vorauszahlungsbescheid
- Verringerung oder Erhöhung der Einnahmen Bescheid der zuständigen Stelle über Einnahmeänderung
- sonstige andere Einnahmen Nachweise über Art und Höhe

b) Nachweise über die Miete

- Mietvertrag
 - Mieterhöhungserklärung
 - Mietquittungen
 - Nachweis über Leistungen an Dritte (z.B. Wassergeld, Müllabfuhrgebühren)
 - Nachweis einer Untervermietung
- bei gewerblicher oder beruflicher Nutzung, Untervermietung oder sonstiger entgeltlicher oder unentgeltlicher Überlassung an Dritte Wohnflächenberechnung

c) Sonstige Nachweise bei

- Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung oder ihnen Gleichgestellten i.S.d. Bundesentschädigungsgesetzes Nachweis über die Zugehörigkeit zu dieser Personengruppe
- Schwerbehinderten Schwerbehindertenausweis oder Feststellungsbescheid, ggf. Nachweis über die (häusliche) Pflegebedürftigkeit i.S.d. § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch
- erhöhten Werbungskosten Nachweis
- Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen Nachweis
- Ausbildung Nachweis über gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen und Höhe der Leistungen
- Bescheinigung der Ausbildungsstätte

30. Ich bitte, das Wohngeld auszuzahlen an

mich folgende Person

Name		Vorname		
Straße		Hausnummer	PLZ	Ort
Kontonummer	Bankleitzahl		Geldinstitut	

31. Erklärung

Ich versichere, dass alle Angaben, auch soweit sie in Anlagen zum Antrag zu machen sind, richtig und vollständig sind. Insbesondere bestätige ich, dass die unter Nummer 17 aufgeführten Familienmitglieder und anderen Personen keine weiteren Einnahmen als die angegebenen haben, auch nicht aus gelegentlicher Nebentätigkeit.

Mir ist bekannt, dass ich gesetzlich verpflichtet bin

- a) Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere auch für die Bewilligung von beantragten Leistungen (vgl. Nr. 16) und für Einnahmeerhöhungen und Verringerungen der Miete um mehr als 15 vom Hundert. Der Wohngeldbescheid wird für die Einnahmeerhöhungen und Verringerungen der Miete nähere Erläuterungen enthalten. Verstöße gegen die Mitteilungspflichten können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden,
- b) unverzüglich anzuzeigen, wenn der Wohnraum, für den Wohngeld geleistet wird, vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes von allen zum Haushalt rechnenden Personen nicht mehr benutzt wird,
- c) das zu Unrecht empfangene Wohngeld zurückzuzahlen. In diesem Falle habe ich unter Umständen mit strafrechtlicher Verfolgung zu rechnen.

Weiterhin ist mir bekannt, dass die für die Berechnung und Zahlung des Wohngeldes erforderlichen persönlichen Daten im Wege der automatisierten Datenverarbeitung gespeichert und verarbeitet werden. In diesem Antrag enthaltene Angaben werden auch für die Wohngeldstatistik verwendet; sie können ohne Namen und Anschrift der fachlich zuständigen obersten Bundesbehörde für statistische Sonderauswertungen übermittelt oder sonst für statistische Zwecke verwendet werden.

Mir ist ferner bekannt, dass die Wohngeldstelle verpflichtet ist, auf Ersuchen der für die Erhebung der Ausgleichszahlung nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (Nds. AFWoG) zuständigen Stelle Name, Anschrift und die Tatsache des Wohngeldbezuges mitzuteilen.

Zulässig ist auch ein automatisierter Datenabgleich zwischen der Wohngeldstelle und der für die Einziehung der Ausgleichszahlung zuständigen Stelle.

32. Ergänzungen

Mit freundlichen Grüßen

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Nicht von dem/der Antragsteller/in auszufüllen

Die Angaben der Antragstellerin/des Antragstellers über den Wohnsitz, die Zahl und den Familienstand der zum Haushalt rechnenden Personen stimmen mit den Eintragungen im Melderegister

- überein in folgenden Punkten nicht überein

Die Stadt/Gemeinde hat eine Lohnsteuerkarte ausgestellt für das Jahr

Mit freundlichen Grüßen

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Erläuterungen zum Antrag auf Wohngeld (Mietzuschuss)

- Die Randziffern beziehen sich auf die entsprechenden Ziffern des Antrages -

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

der Antrag ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Wohngeld. Diese Erläuterungen sollen Ihnen beim Ausfüllen Ihres Antrages eine Hilfe sein. Die im Antrag gestellten Fragen sind notwendig für die Prüfung, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Leistung von Wohngeld vorliegen. Eine Berechnung des Wohngeldes ist nur möglich, wenn Sie die Fragen im Antrag richtig und vollständig beantworten. Darüber hinaus müssen für einige Angaben im Antrag entsprechende Unterlagen vorgelegt werden. Sie erleichtern der Wohngeldstelle die Bearbeitung Ihres Antrages, wenn Sie diese Unterlagen gleichzeitig beifügen.

Originalunterlagen erhalten Sie schnellstmöglich wieder zurück. Beantragen Sie das Wohngeld bitte rechtzeitig. Es wird nur vom Ersten des Monats an geleistet, in dem der Antrag gestellt worden ist.

Bitte vergessen Sie auch nicht, den Antrag zu unterschreiben. Ohne Ihre Unterschrift kann der Antrag leider nicht bearbeitet werden.

1.

Antragberechtigt für einen Mietzuschuss sind Mieter/ Untermieter oder ihnen vergleichbare Nutzungsberechtigte (u.a. Inhaber einer Genossenschafts- oder Stiftswohnung, Heimbewohner, Inhaber eines mietähnlichen Dauerwohnrechts). Ferner sind antragberechtigt Eigentümer von Mehrfamilienhäusern mit mindestens drei Wohnungen, gemischt genutzten Gebäuden oder Geschäftshäusern, wenn sie Wohnraum im eigenen Haus bewohnen, sowie ihnen gleichgestellte Eigentümer von Ein- und Zweifamilienhäusern, die neben dem Wohnraum in solchem Umfang Geschäftsräume enthalten, dass nicht mehr von einem Eigenheim gesprochen werden kann.

Das Wohngeldgesetz (WoGG) ist grundsätzlich nicht anzuwenden auf allein stehende Wehrpflichtige und ihnen gleichgestellte Personen, wie z.B. Zivildienstleistende. Das gilt auch für allein stehende Auszubildende, es sei denn, ihnen stehen Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) dem Grunde nach nicht zu. Allein stehende Auszubildende sind aber auch dann vom Wohngeldbezug ausgeschlossen, wenn dem Grunde nach Förderungsberechtigte der Höhe nach keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben.

Nicht antragberechtigt sind auch Personen, die als vorübergehend abwesende Familienmitglieder den Wohnraum nur vorübergehend nutzen.

Erhalten Sie laufende Leistungen der (ergänzenden) Hilfe zum Lebensunterhalt vom Sozialamt der Kriegsopferfürsorgestelle und ist die Bemessung des grundsätzlich von dort ohne Antrag zu leistenden besonderen Mietzuschusses zurückgestellt worden, so ist ein Antrag auf Wohngeld (Mietzuschuss) während des Zeitraumes der Zurückstellung (längstens für sechs Monate) unzulässig.

2.

Vorübergehend abwesende Familienmitglieder rechnen zum Familienhaushalt. Vorübergehend abwesend sind Familienmitglieder, für die die Familie weiterhin der Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen ist, selbst wenn sie eigenen Wohnraum haben. Solange sie noch für ihre Lebenshaltung überwiegend von anderen zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedern unterstützt werden, spricht das für eine vorübergehende Abwesenheit.

Vorübergehend abwesend sind in der Regel Empfängerinnen oder Empfänger von Trennungsschadigungen. Das gilt häufig auch für Personen, die sich in der Ausbildung befinden, soweit sie keine erkennbare Entscheidung getroffen haben, dass sie nicht wieder in den Familienhaushalt zurückkehren. Vorübergehend abwesend sind in der Regel ferner Seeleute, Kranke in Krankenhäusern und Heilanstalten, Inhaftierte, deren Aufenthalt zeitlich begrenzt ist.

11.

Als Sammelheizung gelten auch Elektrospeicheröfen (Nachtstromspeicherheizungen), Gasöfen, Kachelöfen, Mehrraumheizungen sowie zentral versorgte Öl-Einzelofenheizungen, an die die Wohn- und Schlafräume der Wohnung angeschlossen sind.

14.

Vergleichbar sind Leistungen aus öffentlichen Kassen, die dazu bestimmt sind, die Miete für den Wohnraum ganz oder teilweise zu decken. Dazu gehören aber z.B. nicht Leistungen zur beruflichen Fortbildung und Umschulung sowie Ausbildungsbeihilfen.

17.

Familienmitglieder sind die Antragstellerin/ der Antragsteller und folgende Angehörige:

- Ehegatte,
- Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel,
- Geschwister, Tante, Onkel, Nichte, Neffe,
- Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Stiefeltern, Stiefkinder,
- Schwägerin, Schwager und deren Kinder, Nichte und Neffe des Ehegatten,
- Pflegekinder ohne Rücksicht auf ihr Alter und Pflegeeltern.

Familienmitglieder rechnen zum Haushalt, wenn sie mit der Antragstellerin/dem Antragsteller eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen, das heißt, wenn sie Wohnraum gemeinsam bewohnen und sich ganz oder teilweise gemeinsam mit dem täglichen Lebensbedarf versorgen. Es sind aber auch Personen anzugeben, die mit der Antragstellerin/dem Antragsteller eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen, ohne Familienmitglieder zu sein.

19.

Diese Frage ist von Bedeutung, bis zu welchem Höchstbetrag die Miete bei der Berechnung des Wohngeldes zu berücksichtigen ist.

20.

Der Tod eines Familienmitgliedes ist für die Dauer von vierundzwanzig Monaten nach dem Sterbemonat ohne Einfluss auf die der Wohngeldberechnung zugrunde liegende Haushaltsgröße. Diese Vergünstigung entfällt jedoch bei einem Wohnungswechsel oder bei Aufnahme einer weiteren Person in den Familienhaushalt (vergl. auch Frage 21).

22.

Zum bei der Wohngeldberechnung zu berücksichtigenden Einkommen gehören nach § 10 Abs. 1 WoGG die positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 i.V. mit Abs. 5a des Einkommensteuergesetzes (EStG).

Das ist/sind

- der Gewinn bei den Einkünften aus Land und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit,
- der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (u.a. Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen, Sachbezüge, Trinkgelder, Pensionen, Wartegelder, Ruhegelder, Witwen und Waisengelder, Betriebsrenten),
- Kapitalvermögen (u.a. Zinsen aus Sparguthaben, Dividenden, Ausschüttungen aus Wertpapieren, Erträge aus Investmentanteilen)
- Miete/Pacht aus Vermietung und Verpachtung
- sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG (u.a. Leibrenten mit ihrem Ertragsanteil. Dazu gehören insbesondere Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, wie z.B. Altersrenten, Renten wegen Berufs- oder wegen Erwerbsunfähigkeit, Witwen-/Witwerrenten, Renten aus Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall. Unterhaltsleistungen vom geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten, die dieser nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG als Sonderausgaben geltend machen kann).

Für jede Einkunftsart sind die Werbungskosten/Betriebsausgaben gesondert anzugeben.

Für die drei nachstehenden Einkunftsarten werden jährliche Pauschbeträge für Werbungskosten berücksichtigt, sofern nicht darüber hinausgehende höhere Werbungskosten nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden.

Der Pauschbetrag beträgt bei den

- Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit seit 01.01.2002: 1.044,00 Euro;
- Einkünften aus Kapitalvermögen seit 01.01.2002: 51,00 Euro, bei zusammen veranlagten Ehegatten seit 01.01.2002:102,00 Euro;
- Einkünften im Sinne von § 22 Nr. 1 und 1a EStG (Leibrenten und Unterhaltsleistungen, die nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG vom Geber abgezogen werden können) seit 01.01.2002:102,00 Euro.

Ein Ausgleich mit negativen Einkünften aus einer anderen Einkunftsart oder mit negativen Einkünften des Ehegatten ist unzulässig.

Zum Einkommen gehören neben den vorstehend genannten positiven Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 EStG ferner, nach § 10 Abs. 2 WoGG, folgende steuerfreie oder nicht vom Einkommensteuergesetz erfasste Einkünfte:

- der nach § 19 Abs. 2 und § 22 Nr. 4 Satz 4 Buchstabe b EStG steuerfreie Betrag von Versorgungsbezügen (das sind 40 v.H. dieser Bezüge, höchstens jedoch zur Zeit: 3.072 Euro jährlich),
- die nach § 3b EStG steuerfreien Zuschläge für Sonntags-, Feiertags oder Nacharbeit,
- der nach § 3 Nr. 39 EStG steuerfreie und der nach § 40a EStG vom Arbeitgeber pauschal besteuerte Arbeitslohn. Es handelt sich hierbei um Einkünfte Teilzeitbeschäftigter, die nur kurzfristig oder in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigt sind, z.B. sog. 325 Euro-Jobs.
- der nach § 20 Abs. 4 EStG steuerfreie Betrag (Sparer-Freibetrag) in Bezug auf Einkünfte aus Kapitalvermögen. Der Sparer-Freibetrag beträgt zur Zeit:1550 Euro jährlich, bei zusammen veranlagten Ehegatten zur Zeit:3100 Euro jährlich).
- die den Ertragsanteil nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG übersteigenden Teile von Leibrenten.
- der Mietwert des von den in § 3 Abs. 2 Nr. 4 WoGG genannten Personen eigengenutzten Wohnraums. Es handelt sich hierbei um Bewohner von Wohnraum im eigenen Mehrfamilienhaus mit mindestens drei Wohnungen, die nicht antragberechtigt für einen Lastenzuschuss sind.
- die Ansparabschreibungen nach § 7g EStG sowie die auf Sonderabschreibungen und erhöhte Absetzungen entfallenden Beträge, soweit sie die höchstmöglichen Absetzungen für Abnutzung nach § 7 EStG übersteigen; im Falle der Ansparabschreibungen vermindert sich das Jahreseinkommen um den Betrag, um den die Rücklage gewinnerhöhend aufzulösen ist. Ansparabschreibungen sind Rücklagen für die künftige Anschaffung oder Herstellung eines Wirtschaftsgutes.

- die einkommensabhängigen Rentenleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) und nach den Gesetzen, die auf das BVG verweisen. Es handelt sich hierbei z.B. um Ausgleichsrente, Elternrente, Berufsschadensausgleich und Schadensausgleich für Hinterbliebene. Grundrenten, denen auch eine Schadensersatzfunktion zukommt, bleiben ebenso wie Pflegezulagen bei der Einkommensermittlung außer Betracht.
- die Lohn und Einkommensersatzleistungen sowie die ausländischen Einkünfte, die nach § 32b EStG dem Progressionsvorbehalt unterliegen. Hierzu zählen nach dem SGB III: Arbeitslosengeld, Teilarbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Insolvenzgeld, Arbeitslosenhilfe, Übergangsgeld, Altersübergangsgeld, Altersübergangsgeld-Ausgleichsbetrag, Unterhaltsgeld als Zuschuss, Eingliederungshilfe, Überbrückungsgeld;
 - * ferner das aus dem Europäischen Sozialfonds finanzierte Unterhaltsgeld, die aus Landesmitteln ergänzten Leistungen zur Aufstockung des Überbrückungsgeldes nach dem SGB III oder dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG);
 - * ferner nach dem SGB V, SGB VI, SGB VII, dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte oder dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte: Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder vergleichbare Lohnersatzleistungen;
 - * ferner: nach dem Mutterschutzgesetz: Mutterschaftsgeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Sonderunterstützung;
 - * ferner: der Zuschuss nach § 4 a Mutterschutzverordnung;
 - * ferner: nach dem Soldatenversorgungsgesetz: Arbeitslosenbeihilfe, Arbeitslosenhilfe;
 - * ferner: Entschädigung für Verdienstaustausch nach dem Infektionsschutzgesetz;
 - * ferner nach dem BVG: Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld;
 - * ferner: Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz oder Zuschläge auf Grund des § 6 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes; Verdienstaustauschentschädigung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz; Vorruhestandsgeld.

Ausländische Einkünfte i.S. des § 32b EStG sind solche, die im Veranlagungszeitraum nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen haben sowie andere Einkünfte, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder einem sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen unter dem Vorbehalt der Einbeziehung bei der Berechnung der Einkommensteuer steuerfrei sind.

- der nach § 3 Nr. 9 EStG steuerfreie Betrag von Abfindungen wegen einer vom Arbeitgeber veranlassten oder gerichtlich ausgesprochenen Auflösung des Dienstverhältnisses,
- die nach § 3 Nr. 60 EStG steuerfreien Leistungen aus öffentlichen Mitteln an Arbeitnehmer u.a. des Steinkohlenbergbaues und des Braunkohlentiefbaues aus Anlass von Stilllegungs-, Einschränkungs-, Umstellungs- oder Rationalisierungsmaßnahmen,
- die nach § 3 Nr. 1 Buchstabe a EStG steuerfreie Rente wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit (Verletztenrente) nach den §§ 56 bis 62 SGB VII,
- die Hälfte der einer Tagespflegeperson ersetzten Aufwendungen für die Kosten der Erziehung in Fällen der Tagespflege nach § 23 SGB VIII (Erziehungsanteil),
- die Hälfte der laufenden Leistungen für die Kosten der Erziehung im Rahmen des Unterhalts des Kindes oder Jugendlichen in Fällen der Vollzeitpflege nach § 39 in Verbindung mit § 33 SGB VIII (Erziehungsanteil),
- die Hälfte der Leistungen der Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII,
- die Hälfte des Pflegegeldes für Pflegehilfen nach § 37 SGB XI, die keine Wohn und Wirtschaftsgemeinschaft mit dem Pflegebedürftigen führen. Es handelt sich hierbei um das an die pflegende Person als Entlohnung weitergeleitete Pflegegeld,
- die Hälfte der
 - a) Berufsausbildungsbeihilfe nach dem SGB III,
 - b) Leistungen der Begabtenförderungswerke, soweit nicht von § 10 Abs. 2 Nr. 13.3 WoGG (als Zuschuss gezahlte Graduiertförderung) erfasst,
- die Hälfte der als Zuschüsse erbrachten
 - a) Leistungen zur Förderung der Ausbildung nach dem BAföG,
 - b) Beiträge zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz.
- die als Zuschuss gezahlte Graduiertförderung,
- die Hälfte der nach § 3 Nr. 1 Buchstabe d EStG steuerfreien Zuschüsse zum Mutterschaftsgeld nach § 14 Abs. 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes, soweit sie nicht auf das Erziehungsgeld nach § 7 des Bundeserziehungsgeldgesetzes angerechnet werden,
- die nach § 22 Nr. 1 Satz 2 EStG dem Empfänger nicht zuzurechnenden Bezüge, die ihm von nicht zum Familienhaushalt rechnenden Personen gezahlt werden, sowie die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz,
- Leistungen der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes und des BVG, soweit diese die bei ihrer Berechnung berücksichtigten Kosten für den Wohnraum übersteigen. Werden bei der Festsetzung der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt keine Kosten für den Wohnraum berücksichtigt, rechnet die laufende Hilfe in vollem Umfang zum Einkommen.

Werbungskosten und Aufwendungen zum Erwerb, zur Sicherung und zur Erhaltung dieser steuerfreien Einnahmen dürfen nur in der zu erwartenden oder nachgewiesenen Höhe abgezogen werden. Ein Abzug ist unzulässig in den Fällen der Tagespflege nach § 23 SGB VIII, der Vollzeitpflege nach § 39 SGB VIII und der Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII.

25.

Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen werden bis zu dem in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten oder in einem Unterhaltstitel oder Bescheid festgestellten Betrag abgesetzt. Liegen eine notariell beurkundete Unterhaltsvereinbarung, ein Unterhaltstitel oder ein Bescheid nicht vor, können Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen wie folgt abgesetzt werden:

- a) bis zu 3.000,00 Euro für ein zum Haushalt rechnendes Familienmitglied, das auswärts untergebracht ist und sich in Berufsausbildung befindet;
- b) bis zu 6.000,00 Euro für einen nicht zum Haushalt rechnenden geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten. Entsprechendes gilt bei Nichtigkeit oder Aufhebung der Ehe;
- c) bis zu 3.000,00 Euro für eine sonstige nicht zum Haushalt rechnende Person.

27.

Für Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 100 oder von wenigstens 80, wenn die oder der Schwerbehinderte häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 14 SGB XI ist, wird bei der Ermittlung des Gesamteinkommens ein Freibetrag von 1.500,00 Euro jährlich abgesetzt. Der Freibetrag beträgt 1.200,00 Euro jährlich bei einem Grad der Behinderung von unter 80, wenn die oder der Schwerbehinderte häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 14 SGB XI ist.

Für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung und ihnen Gleichgestellte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes können bei der Ermittlung des Gesamteinkommens 750,00 Euro jährlich abgesetzt werden.

28.

Die Angaben über die Entrichtung von Steuern vom Einkommen, von Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, zur gesetzlichen Rentenversicherung und von laufenden Beiträgen zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen die der Zweckbestimmung vorstehender Pflichtbeiträge entsprechen, sind erforderlich für die Berücksichtigung eines erhöhten pauschalen Abzuges bei der Ermittlung des Jahreseinkommens.

Steuern vom Einkommen sind die Einkommensteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer und Kirchensteuer.

Zu den Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung gehören auch die Beiträge zur Alterssicherung für Landwirtinnen und Landwirte. Beiträge zur Unfallversicherung führen nicht zu einem erhöhten pauschalen Abzug.

Laufende Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen entsprechen hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung den Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Kranken und Pflegeversicherung oder gesetzlichen Rentenversicherung, wenn sie dazu beitragen sollen, für die Beitragszahlerin/ den Beitragszahler oder deren/ dessen Familie die

- a) notwendigen Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung, zur Besserung und zur Wiederherstellung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit oder
 - b) wirtschaftliche Sicherung bei Krankheit, Mutterschaft, Minderung der Erwerbsfähigkeit, Pflegebedürftigkeit und Alter oder
 - c) wirtschaftliche Sicherung der Hinterbliebenen
- zu gewährleisten.

Die Beiträge werden in der tatsächlich geleisteten Höhe, höchstens bis zu 10 v.H. des sich nach den §§ 10 und 11 WoGG ergebenden Einkommens abgezogen. Das gilt nicht, wenn eine im Wesentlichen beitragsfreie Sicherung (z.B. bei Beamtinnen und Beamten hinsichtlich der Alters und Hinterbliebenenversorgung) oder eine Sicherung, für die Beiträge von einem Dritten geleistet werden (z.B. bei Empfängerinnen und Empfängern von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe nach dem SGB III), besteht.